

GR_GERICHTE KSK 2023 66 vom 19. September 2023

GR Gerichte, 2023-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2023 66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_66)

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 66 du 19 septembre 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 66 del 19 settembre 2023

Regeste

Berechnung Existenzminimum | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 1

Gegen Verfügungen von Betreibungsämtern, gegen die keine gerichtliche Klage vorgesehen ist, kann gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Gemäss kantonalem Recht ist das Kantonsgericht einzige kantonale Aufsichtsbehörde und zugleich Beschwerdeinstanz gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG (Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 13 EGzSchKG [BR 320.100]). Zuständig ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 8 Abs. 1 KGV [BR 173.100]). 2.1. Beschwerdeobjekt im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SchKG ist eine Verfügung. Darunter ist jede behördliche Handlung in einem konkreten Zwangsvollstreckungsverfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktionen auf Grund des SchKG und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen worden ist, die fragliche Zwangsvollstreckung in rechtlicher Hinsicht beeinflusst, Aussenwirkung zeitigt und bezweckt, das Zwangsvollstreckungsverfahren voranzutreiben oder abzuschliessen (BGE 142 III 643 E. 3.1 = Pra 2017 Nr. 96; 142 III 425 E. 3.3; 129 III 400 E. 1.1). Die Beschwerde muss einem aktuellen praktischen Verfahrenszweck dienen. Gemäss der Rechtsprechung ist sie nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer damit im Falle einer Gutheissung eine vollstreckungsrechtlich wirksame Korrektur des gerügten Verfahrensfehlers erreichen kann (BGer 5A_554/2022 v. 26.1.2023 E. 5.1; 5A_837/2018 v. 15.5.2019 E. 3.1). Der Pfändungsvollzug und die Pfändungsurkunde können mit Beschwerde angefochten werden. Dabei kann unter anderem geltend gemacht werden, dass eine Einkom-

E. 4

/ 7 menspfändung übersetzt sei (KSK 22 25 v. 26.8.2022 E. 1.2; KSK 22 8 v. 2.5.2022 E. 1.2). 2.2. Die Eingabe vom 20. Juli 2023 (act. A.1) trägt die Überschrift "Beschwerde bezüglich der Auslegung meines Existenzminimums". Sinngemäss macht der Beschwerdeführer eine unzutreffende Berechnung seines Existenzminimums geltend. Bei der Berechnung des Existenzminimums handelt es sich um ein zulässiges Anfechtungsobjekt einer betreibungsrechtlichen Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG. 3.1. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den in Art. 20a Abs. 2 Ziff. 1 bis

E. 5

/ 7 bereits am 11. April 2023 festgelegt (BA act. 4b) und am 14. April 2023 bestätigt (BA act. 10c). Dass der Beschwerdeführer davon schon vor der letzten Berechnung am 30. Juni 2023 Kenntnis hatte, belegt etwa seine E-Mail an das Betreibungs- und Konkursamt

Viamala vom 17. Juni 2023 (BA act. 27). Auf die Beschwerde kann demnach infolge Fristversäumnis nicht eingetreten werden.

E. 5.1

Zu prüfen bleibt die Berechnung des Existenzminimums unter dem Blickwinkel der Nichtigkeit gemäss Art. 22 SchKG. Verstossen Verfügungen gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind, so sind sie nichtig. Unabhängig davon, ob Beschwerde geführt worden ist, stellen die Aufsichtsbehörden von Amtes wegen die Nichtigkeit einer Verfügung fest. Das Verpassen der Beschwerdefrist schadet insoweit nicht (BGer 5A_11/2016 v. 26.4.2016 E. 3.1). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Lohnpfändung dann nichtig, wenn sie in das Existenzminimum des Schuldners krass ("atteinte flagrante") eingreift (BGE 114 III 78 E. 3; 110 III 30 E. 2; 97 III 7 E. 2; BGer 5A_880/2015 v. 6.11.2015 E. 3; 7B.229/2005 v. 20.3.2006 E. 6).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer beanstandet den Betrag für die auswärtige Verpflegung, den das Betreibungs- und Konkursamt ausgehend von einer Hauptmahlzeit à CHF 9.00 pro Tag auf total CHF 200.00 pro Monat festlegte (BA act. 31a; act. A.3, S. 2). Der Beschwerdeführer bringt vor, er lebe in einem Hotel in D._____, wo das Leben allgemein teurer sei als in Graubünden, und verfüge dort über keine Kochmöglichkeit. Gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (KGer GR KSK 09 39 v. 18.8.2009) stünden ihm daher CHF 11.00 für jede Hauptmahlzeit, mithin CHF 33.00 pro Tag zu (act. A.1 i.V.m. act. B.1). 5.3.1. Erwerbseinkommen kann soweit gepfändet werden, als es nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig ist (Art. 93 Abs. 1 SchKG). Zu bestimmen ist der tatsächliche, objektive Notbedarf des Schuldners und seiner Familie, nicht etwa der standesgemässe oder gar der gewohnte Bedarf. Nur so ist es möglich, sowohl den Interessen des Schuldners, wie des Gläubigers Rechnung zu tragen (BGE 119 III 70 E. 3b; BGer 5A_157/2022 v. 14.11.2022 E. 3.1.1). 5.3.2. Laut den Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG sind im Grundbetrag die Verpflegungskosten grundsätzlich bereits enthalten. Mehrkosten für auswärtige Verpflegung sind zusätzlich in das Existenzminimum aufzunehmen, wenn die auswärtige

E. 5.4

Der Beschwerdeführer verweist auf seine Wohnsituation im Hotel, ohne konkret darzulegen, welche Auslagen er für die auswärtige Verpflegung effektiv hat. Allein der Nachweis, dass das gemietete Hotelzimmer über keine Kochmöglichkeit verfügt (vgl. act. B.5), genügt nicht. Auch in den Akten des Betreibungs- und Konkursamts finden sich keine Angaben dazu, in welcher konkreten Höhe der Beschwerdeführer tatsächlich Mehrkosten trägt. Solange der Beschwerdeführer keine Belege vorlegt, dass er mehr als CHF 9.00 pro Tag für auswärtige Verpflegung ausgibt, besteht zum Vornherein kein Anlass, gegen die vom Betreibungs- und Konkursamt vorgenommene Berechnung wegen Nichtigkeit einzuschreiten. Sollte sich der Beschwerdeführer über die tatsächliche Zahlung von zusätzlichen Kosten für die auswärtige Verpflegung ausweisen können, steht ihm die Möglichkeit offen, beim Betreibungs- und Konkursamt die Revision der Einkommenspfändung zu verlangen (Art. 93 Abs. 3 SchKG; BGE 121 III 20 E. 3).

E. 6

Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos.

E. 7

/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.